



## Sicherer Umgang mit Tieren in veterinärmedizinischen Hochschulkliniken

Unterweisungshilfe für Beschäftigte, Studierende  
und Auszubildende

# **Unterweisungshilfe für Beschäftigte, Studierende und Auszubildende**

---

Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Begleitheft zur DVD

---

# Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
<b>1. Allgemeine Grundlagen zum Arbeitsschutz</b>	<b>5</b>
Unternehmer/Arbeitgeber	5
Führungskräfte	5
Beschäftigte	5
Arbeitnehmervertretung	6
Arbeitsschutzexperten: Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitsschutz	6
Betriebsarzt	6
Fachkraft für Arbeitssicherheit	7
Sicherheitsbeauftragte	7
Arbeitsschutzausschuss	7
<i>Literatur zu den Allgemeinen Grundlagen zum Arbeitsschutz</i>	8
<b>2. Allgemeines zum Versicherungsschutz</b>	<b>9</b>
Ablösung der Unternehmerhaftpflicht	9
Aufgaben	9
Prävention	9
Versicherungsschutz und Entschädigung	10
Versicherungsschutz im Ausland	10
Rehabilitation	11
Regress	11
<i>Literatur zum Versicherungsschutz</i>	11
<b>3. Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung</b>	<b>12</b>
<i>Literatur zu Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung</i>	13
<b>4. Tätigkeiten mit Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln und anderen Gefahrstoffen in der Medizin</b>	<b>14</b>
<i>Literatur zu Tätigkeiten mit Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln und anderen Gefahrstoffen in der Medizin</i>	15
<b>5. Tätigkeiten mit ionisierender und nichtionisierender Strahlung</b>	<b>16</b>
5.1 Tätigkeiten mit ionisierender Strahlung	16
5.2 Tätigkeiten mit nichtionisierender Strahlung	16
<i>Literatur zu Tätigkeiten mit ionisierender und nichtionisierender Strahlung</i>	17
<b>6. Informationen zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen</b>	<b>18</b>
6.1 Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA)	18
<i>Literatur zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen</i>	19
6.2 Informationen zum Hand- und Hautschutz	19
<i>Literatur zum Hand- und Hautschutz</i>	21
6.3 Informationen zur Unterweisung	21
<i>Literatur zur Unterweisung</i>	22
<b>7. Informationen zum sicheren Umgang mit Tieren in nichtmedizinischen Bereichen</b>	<b>23</b>
Tierheime	23
Wildtierhaltung	23
Tierhaltung in der Landwirtschaft	23
<i>Literatur zum sicheren Umgang mit Tieren in nichtmedizinischen Bereichen</i>	23
Impressum	24

# Einführung

Die DVD „Sicherer Umgang mit Tieren in veterinärmedizinischen Hochschulkliniken“ soll einen Beitrag zur arbeitsplatzbezogenen Unterweisung von Auszubildenden, Studierenden und Berufsanfängern (Tierpfleger, Tierärzte) beim Umgang mit Tieren in veterinärmedizinischen Kliniken leisten. Die DVD richtet sich auch an Führungskräfte in ihrer Funktion als Ansprechpartner und Verantwortliche für den Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

## Die DVD hat zum Ziel,

- die Ursachen für das Verhalten von Tieren in der ungewohnten Umgebung der Klinik darzustellen,
- über Maßnahmen zu informieren, damit bei der Arbeit Unfälle mit Tieren vermieden werden können und
- zur richtigen und konsequenten Einhaltung von Verhaltensregeln zu motivieren.

Der Unterweiser hat die Möglichkeit, seine Unterweisung mit passendem Filmmaterial zu ergänzen. Mit den im Datenteil vorhandenen Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie anhand der Literaturquellen hat er die Möglichkeit, sich selbst optimal für die Unterweisung vorzubereiten.

Das Begleitheft „Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz“ kann auf [www.ukh.de/Web-code U291](http://www.ukh.de/Web-code U291) in einer aktuellen Version eingesehen werden.

# 1. Allgemeine Grundlagen zum Arbeitsschutz

Die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit richten sich an den Unternehmer oder Arbeitgeber (§ 3ff. ArbSchG, § 21 (1) SGB VII). Dieser trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass die Beschäftigten sicher und gesundheitsverträglich arbeiten. Im öffentlichen Dienst trifft diese Verantwortung in persona die Leiter von Landesdienststellen und Landesbetrieben, die Bürgermeister der Kommunen und die Betriebsleiter oder Geschäftsführer eigenständiger Betriebe in öffentlicher Hand. In kommunalen Eigenbetrieben tragen in der Regel die Betriebsleiter die Unternehmerverantwortung. Näheres wird in der Eigenbetriebsatzung geregelt.

## Unternehmer/Arbeitgeber

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, den Arbeits- und Gesundheitsschutz in seinem Betrieb zu organisieren. Um diese Aufgaben optimal erfüllen zu können, wird zunächst eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Danach legt der Unternehmer/Arbeitgeber in der Aufbauorganisation fest, in welchen Positionen Organisationseinheiten oder von welchen Personen bestimmte Arbeitsschutzaufgaben zu erledigen sind. Des Weiteren gibt der Unternehmer vor, in welchen betrieblichen Prozessen Sicherheit und Gesundheitsschutz zu beachten und wie die Vorschriften umzusetzen sind. In seiner übergeordneten Verantwortung übt er die Aufsicht aus, indem er sich ein Bild von der Umsetzung (Arbeitsschutzaktivitäten) und den Ergebnissen (Entwicklung der Risiken, der Unfälle und Erkrankungen) macht.

Teile seiner Pflichten kann der Unternehmer delegieren (§ 13 ArbSchG). Bei der Übertragung solcher Pflichten muss er darauf achten, dass er geeignete Personen beauftragt, diesen die erforderlichen Befugnisse erteilt und ausreichend Mittel (z. B. Zeit, Finanzen) zur Verfügung stellt. Die formalen Anforderungen an die Pflichtenübertragung regelt die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A 1). Werden externe Fachleute mit Aufgaben betraut, was zum Beispiel bei Geräteprüfungen häufig vorkommt, so muss der Unternehmer deren Qualifikation ebenfalls prüfen.

Zu ihrer persönlichen Entlastung können Unternehmer einen Arbeitsschutzkoordinator bestellen. Dies ist keine in Rechtsvorschriften verankerte Funktion. Vielmehr beauftragt der Unternehmer eine Person, ihm bei der Umsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zuzuarbeiten. Meist handelt es sich bei Arbeitsschutzkoordinatoren um Personen mit Querschnittsaufgaben. Ihre Aufgabe ist es, Informationen zum Arbeitsschutz zu sammeln, aufzubereiten und sie aus Unternehmersicht zu bewerten. Koordinatoren weisen auf Defizite hin und unterbreiten dem Unternehmer Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Dabei stimmen sie sich mit den Arbeitsschutzexperten ab, die ihre engsten Berater sind. Die Gesamtverantwortung verbleibt beim Unternehmer.

## Führungskräfte

Mit ihrer Position übernehmen Führungskräfte auch eine Fürsorgepflicht, leider manchmal ohne Kenntnis der damit verbundenen Verantwortung. Zwar werden Führungskräfte in den Arbeitsschutzvorschriften nur am Rande erwähnt (§ 2 (2) Zf. 2 und § 13 ArbSchG), doch im Falle einer Verletzung oder eines Gesundheitsschadens kann ihre Verantwortung hinterfragt werden. Jede Führungskraft hat aufgrund ihrer „Garantenstellung“ gegenüber den Beschäftigten eine Mitverantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Deshalb kann ihr auch ohne formelle Pflichtenübertragung bei einem Regelverstoß oder Unfallschaden Mitverantwortung zugeschrieben werden, sofern sie Schutzmaßnahmen unterlassen hat. Der Verantwortungsbereich einer Führungskraft wird durch die ihr zugewiesenen Befugnisse und ihre Budgetverantwortung eingegrenzt. Höhere Führungsebenen übernehmen mehr Verantwortung für die organisatorischen Voraussetzungen sicherer und gesundheitsverträglicher Arbeit. Die direkte Führungskraft hingegen hat bei ihren Anordnungen an Beschäftigte zumindest zu beurteilen, ob Schutzmaßnahmen erforderlich und ausreichend sind, sowie bei Bedarf Hinweise zur sicheren Ausführung der Tätigkeit zu geben. Sicherheitswidrige Anweisungen darf eine Führungskraft nicht erteilen.

## Beschäftigte

Den Beschäftigten weist das Arbeitsschutzgesetz ebenfalls Pflichten zu. Nach der UVV „Grundzüge der Prävention“ sind neben den Beschäftigten der Mitgliedsbetriebe eines Unfallversicherungsträgers auch Schüler, Studierende und Auszubildende versicherte Personen und hinsichtlich der Pflichten im Arbeitsschutz den Beschäftigten gleichgesetzt. So wird erwartet, dass alle Beschäftigten die Weisungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz seitens des Unternehmers und der Führungskräfte befolgen und entsprechende Maßnahmen unterstützen. Sicherheitswidrigen Anweisungen dürfen sie allerdings nicht Folge leisten. Mit Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen sollen sie sachgerecht umgehen, persönliche Schutzausrüstung verantwortungsbewusst benutzen, Mängel und Gefahren melden sowie Regelungen zu ihrem Schutz beachten. In ihre Eigenverantwortung fällt es auch, sich nicht durch berauschende Mittel (Alkohol, Drogen) oder durch Medikamente bei ihrer Tätigkeit selbst zu gefährden.

### Arbeitnehmervertretung

Betriebs- und Personalräte wirken in vielfältiger Weise bei der Ausgestaltung und Überwachung des Arbeitsschutzes mit. Rechtsgrundlagen dafür finden sich im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVerfG) bzw. für den öffentlichen Dienst im Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) sowie in mehreren Arbeitsschutzvorschriften. Die Zusammenarbeit findet zum Beispiel bei Beratungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz im Arbeitsschutzausschuss (siehe unten), bei der Planung neuer Arbeitsräume und deren Einrichtung und durch Mitbestimmung bei ganz konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen statt.

Die Personalvertretung kann sich ein Bild über die Wirksamkeit von Sicherheit und Gesundheitsschutz machen, weil ihr die Unfallanzeigen und die Anzeigen auf den Verdacht von Berufskrankheiten zugeleitet werden müssen. Bei Störfällen oder Unfällen mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen besteht eine Informationspflicht für den Arbeitgeber gegenüber den Beschäftigten und ihrer Vertretung ([GefStoffV](#) und [BioStoffV](#)). Über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung im Falle einer Schwangerschaft ist die Personalvertretung ebenfalls zu unterrichten (§ 2 MuSchArbV). Diese Aufzählung der Informationspflichten ist nicht abschließend.

Belange des Arbeitsschutzes können Gegenstand von Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen mit dem Arbeitgeber sein, soweit über die Vorschriften hinaus konkrete Festlegungen für den Betrieb getroffen werden sollen. Außerdem kooperiert der Betriebs- oder Personalrat mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit und holt sich bei diesen fachlichen Rat (§ 9 ASiG).

Der Gesetzgeber verlangt die Zusammenarbeit zwischen Unfallversicherungsträgern und Personalvertretungen. So sollen die Aufsichtspersonen Betriebs- oder Personalräte über eigene betriebsbezogene Aktivitäten informieren und die jeweilige Vertretung zu Besichtigungen, Unfalluntersuchungen und Besprechungen hinzuziehen (§ 20 (3) SGB VII).

### Arbeitsschutzexperten: Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitsschutz

Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb sind ohne die Fachkompetenz des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht zu realisieren. Deshalb schreibt das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) deren Bestellung verbindlich vor und regelt auch die fachlichen Anforderungen. Der zeitliche Umfang der Beauftragung wird durch die Unfallverhütungsvorschrift „DGUV Vorschrift 2“ geregelt. Die Betreuung kann durch angestelltes Personal erfolgen, aber auch Selbstständige oder überbetriebliche Dienste können die Betreuung von Unternehmen übernehmen, vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen (§ 24 SGB VII). Betriebe bis 50 Beschäftigte können statt der Regelbetreuung alternativ das sogenannte Unternehmermodell praktizieren. In Schulungen erfahren die Unternehmer, wann der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig werden müssen. Sie steuern deren Einsatz.

Die besondere Rolle der beiden Experten wird auch darin sichtbar, dass ihnen eine Stabsfunktion zugewiesen wird. Wirklich präventiv wirken die Arbeitsschutzexperten nur, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Kenntnisse in Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen. Herausragende Beispiele hierfür sind die Bauplanung für Arbeitsstätten, die Konzeption neuer Arbeitsverfahren, Beschaffungsentscheidungen für Anlagen, Gerätschaften, Einrichtungen und Stoffe. Beide Experten wirken auch an den Gefährdungsbeurteilungen im Betrieb mit.

### Betriebsarzt

Der Betriebsarzt bringt die arbeitsmedizinische Fachkompetenz ein. Oft wird hierunter lediglich die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen verstanden. Doch der Betriebsarzt hat vorrangig die Aufgabe, den Arbeitgeber, seine Führungskräfte, die Personalvertretung und die Beschäftigten bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu beraten. Die Beratung umfasst die Beurteilung von Gefährdungen ebenso wie die Organisation der Ersten Hilfe (§ 3 ASiG). Wichtige Themen arbeitsmedizinischer Beratung sind insbesondere

- Raumklima und Gesundheit
- Feuchtarbeit und Hautschutz
- Gefahrstoffe und ihre Wirkungen
- biologische Arbeitsstoffe und Hygiene
- Fehlbeanspruchung des Muskel- und Skelettsapparats
- physische und psychische Beanspruchung
- Integration gesundheitlich eingeschränkter oder gefährdeter Personen

Die Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen ist ein Schwerpunkt der betriebsärztlichen Tätigkeit. In der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist festgelegt, wann der Arbeitgeber Untersuchungen durchführen oder anbieten muss. Um seine Aufgaben wirklich erfüllen zu können, muss auch der Betriebsarzt die Arbeitsplätze des betreuten Betriebs bei Begehungen kennenlernen.

### Fachkraft für Arbeitssicherheit

Bei der Beratung des Unternehmers ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit zuständig für die sicherheitstechnische Kompetenz. Ihr Aufgabengebiet richtet sich stärker auf die Unfallgefahren (§ 6 ASiG). Sie berät den Unternehmer schwerpunktmäßig bei der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung, hinsichtlich der Auswahl und Gestaltung von Arbeitsmitteln sowie zur vorschriftsmäßigen Prüfung. Wichtige Themen sicherheitstechnischer Beratung sind insbesondere

- Verkehrssicherheit in Arbeitsstätten, Fluchtwege und Kennzeichnung
- ergonomische Gestaltung und Einrichtung von Arbeitsräumen
- Anforderungen an die Sicherheit von Geräten und Anlagen
- Brand- und Explosionsschutz
- elektrische Sicherheit
- technische Schutzmaßnahmen beim Einsatz von Gefahr- und biologischen Stoffen
- persönliche Schutzausrüstung gegen Verletzungen

In vielen Betrieben nimmt die Fachkraft für Arbeitssicherheit auch Unterweisungen für die Beschäftigten vor, doch ist hier die Anwesenheit der betrieblichen Vorgesetzten erforderlich, um den Unterweisungen Nachdruck zu verleihen. Die Fachkraft berät oder schult die Sicherheitsbeauftragten zu konkreten Gefahren und Schutzmaßnahmen.

### Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte unterstützen den Unternehmer, die Führungskräfte und Kollegen beim Arbeitsschutz (§ 22 SGB VII). Sie tragen in ihrer Funktion weder Fach- noch Führungsverantwortung für die Umsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz. Vielmehr können sie dank ihrer Kenntnis der betrieblichen Gefährdungen die Vorgesetzten beraten sowie ein Auge auf Sicherheitseinrichtungen, persönliche Schutzausrüstung und auf die Arbeitsweise der Kollegen haben (GUV-I 8503). Sicherheitsbeauftragte haben ein Recht auf Information, Weiterbildung und angemessene Freistellung für diese Aufgabe. Sie werden vor allem an Unfalluntersuchungen beteiligt und begleiten die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt. Darüber hinaus nehmen sie an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teil.

Hat ein Betrieb mehr als 20 Beschäftigte, so hat der Unternehmer einen Sicherheitsbeauftragten für seinen Betrieb zu bestellen. Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die ein Unternehmer bestellen muss, hängt von der Anzahl der Beschäftigten ab und ist in der UVV „Grundzüge der Prävention“ festgelegt.

### Arbeitsschutzausschuss

Das offizielle innerbetriebliche Beratungsgremium für Arbeitsschutzfragen ist der Arbeitsschutzausschuss (ASA), der einzurichten ist, sofern der Betrieb mehr als 20 Beschäftigte hat (§ 11 ASiG). Das ASiG benennt den Teilnehmerkreis:

- Unternehmer und/oder sein Vertreter
- 2 Betriebs- oder Personalräte
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsarzt
- Sicherheitsbeauftragte (in großen Betrieben wird eine Auswahl getroffen)

Bei Bedarf kann dieser Kreis erweitert werden, vor allem um Verantwortliche, deren Belange behandelt werden, sowie um Beauftragte oder Spezialisten für bestimmte Aufgaben. Der Arbeitsschutzausschuss trifft sich einmal pro Quartal und erörtert Strategien, Neuerungen, Ereignisse im Arbeitsschutz oder auch Einzelfragen aus den Betriebsbereichen.

### Literatur zu den Allgemeinen Grundlagen zum Arbeitsschutz

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Sozialgesetzbuch Sieben (SGB VII)
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (**BGV/GUV-V A1**)
- Regel „Grundsätze der Prävention“ (**BGR/GUV-R A1**),
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- Information „Sicherheitsbeauftragte“ (**BGI/GUV-I 8503**)
- Weitere Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz von Tiermedizinern im Branchenportal „Tiermedizin“ unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)
- Gefährdungsbeurteilung in der Tiermedizin
- Psychosoziale Belastungen und der Substanzkonsum bei Veterinärmedizinern
- Praxismanagement, Sicherheit und Gesundheit in Tierarztpraxen
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Grundlagen und Grundwissen – ein Handbuch, Schriftenreihe der Unfallklasse Hessen, Band 5

## 2. Allgemeines zum Versicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung ist neben der gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und der Rentenversicherung ein wichtiger und wesentlicher Teil der deutschen Sozialversicherung. Sie hat die Funktion, Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Falle von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten abzusichern.

Schon seit 1885 bestehend wird die Sozialversicherung seit 1997 im Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) geregelt. Insgesamt gliedert sich die gesetzliche Unfallversicherung in drei Zuständigkeitsbereiche. Neben den gewerblichen und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gibt es noch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, also die Unfallkassen. Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und die Berufsgenossenschaften sind seit dem Jahr 2007 in einem gemeinsamen Dachverband, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), organisiert.

Wie die anderen Zweige der Sozialversicherung ist auch die gesetzliche Unfallversicherung eine Pflichtversicherung, in der alle Beschäftigten, die eine versicherte Tätigkeit ausüben, kraft Gesetzes gegen die Folgen arbeitsbedingter Risiken versichert sind. Sie trägt dazu bei, Gesundheitsgefahren bei der Arbeit zu reduzieren sowie Unfälle und Berufskrankheiten zu verhüten. Im Ernstfall hilft sie den Betroffenen mit Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft oder sie gewährt Geldleistungen als Entschädigung.

Seit der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich die Ansprüche des Arbeitnehmers nach einem Arbeitsunfall ausschließlich an den zuständigen Unfallversicherungsträger und nicht mehr gegen den Arbeitgeber. Damit ist die soziale Absicherung der Arbeitnehmer nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit auf eine solide, allgemein verbindliche Basis gestellt.

### Ablösung der Unternehmerhaftpflicht

Das Prinzip der „Ablösung der Unternehmerhaftpflicht“ prägt bis zum heutigen Tag die Struktur der gesetzlichen Unfallversicherung. Es unterscheidet sie von allen anderen Zweigen der Sozialversicherung, da die Finanzierung der Ausgaben allein durch die Unternehmer getragen wird.

Gerade für den Unternehmer hat die Ablösung der Haftpflicht Vorteile: Sie befreit ihn von wirtschaftlichem Risiko und drohendem Ruin durch Schadenersatzklagen betroffener Arbeitnehmer, die im Einzelfall einen existenzbedrohenden Umfang annehmen können. Damit leistet die gesetzliche Unfallversicherung einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt des sozialen Friedens. Verletzte haben Anspruch gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung, nicht aber gegenüber dem Unternehmer oder gegenüber Kolleginnen oder Kollegen.

### Aufgaben

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, „mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen“, sowie bei eingetretenen Versicherungsfällen deren Entschädigung zu regeln (§ 1 SGB VII). Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht sich in der Regel nur auf Körperschäden, nicht aber auf Sachschäden; eine Entschädigung durch Schmerzensgeld wie im Zivilrecht ist nicht vorgesehen.

Zur Finanzierung der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Dabei ist jeder Arbeitgeber kraft Gesetzes Mitglied des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung, dem er nach der Art seines Unternehmens zugewiesen wird.

### Prävention

Zur Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren überwachen die Unfallversicherungsträger die Umsetzung ihrer Unfallverhütungsvorschriften und anderer Arbeitsschutzregelungen. Deren Mitarbeiter, insbesondere die Aufsichtspersonen, schulen und beraten ihre Mitgliedsunternehmen auch über technische und organisatorische Verbesserungsmöglichkeiten, beschäftigen sich mit pädagogischen und psychologischen Fragen der Prävention sowie mit der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren. Auch für eine wirksame Erste Hilfe in den Betrieben sorgen die Unfallversicherungsträger, indem sie die Ausbildung einer bestimmten Anzahl von Beschäftigten zum Ersthelfer finanzieren (§§ 24 ff der UVV „Grundsätze der Prävention“).

### Versicherungsschutz und Entschädigung

Wer zum Kreis der versicherten Personen gehört, kann Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten. Anders als in der privaten Unfallversicherung ist aber eine Person in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht „rund um die Uhr“ gegen Unfälle versichert, sondern immer nur in Zusammenhang mit einer bestimmten Tätigkeit. So sind Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, bei ihrer beruflichen Tätigkeit versichert. Aber versichert sind auch Personen, die bei Unglücksfällen (z. B. Verkehrsunfällen) Hilfe leisten und im Zusammenhang mit dieser Hilfeleistung verletzt werden. Diese erhalten dann Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Wenn die Hilfeleistung beendet ist, erlischt auch der Unfallversicherungsschutz wieder. Das bedeutet: Nur eine Tätigkeit, die versichert ist, macht eine Person zu einer versicherten Person.

Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende während des Schul- und Hochschulbesuchs sowie Kinder in Tageseinrichtungen sind wie Beschäftigte im Betrieb gesetzlich unfallversichert.

Die gesetzliche Unfallversicherung entschädigt Körperschäden, die entstanden sind durch:

- Arbeitsunfälle (Unfälle, die in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen)
- Wegeunfälle (Unfälle auf Wegen vom oder zum Ort der versicherten Tätigkeit)
- Berufskrankheiten
- mittelbare Folgen der vorgenannten Versicherungsfälle oder entsprechende Schäden an einer Leibesfrucht

Hierbei ist zwischen versicherten und unversicherten (eigenwirtschaftlichen) Tätigkeiten zu unterscheiden. Außer den direkt berufsbezogenen Tätigkeiten können unter bestimmten Voraussetzungen auch betrieblich bedingte Tätigkeiten wie Betriebssport, Gemeinschaftsveranstaltungen und Betriebsausflüge, körperliche Reinigung nach schmutziger Berufsarbeit und anderes unter Versicherungsschutz stehen. Nicht versichert sind in der Regel eigenwirtschaftliche Tätigkeiten wie Essen und Trinken, Schlafen an der Betriebsstätte, das Benutzen einer Toilette sowie alle rein dem Privaten zuzuordnenden Tätigkeiten, die am Arbeitsplatz ausgeführt werden (z. B. Reparatur eines privaten Geräts an einer Betriebseinrichtung während der Arbeitszeit).

Auch Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zum Ort der versicherten Tätigkeit und zurück stehen unter Versicherungsschutz. Ein Abweichen vom direkten Weg ist versichert, wenn z. B. Mitglieder von Fahrgemeinschaften abgeholt werden oder ein Umweg verkehrsgünstiger ist. Auch „abweichende“ Wege zur Unterbringung eines mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes, das wegen der beruflichen Tätigkeit des Versicherten oder seines Ehegatten fremder Obhut anvertraut werden muss, sind versichert. Abwege (in der Regel das Entfernen vom eigentlichen Ziel des Wegs, beispielsweise aufgrund von Einkäufen) und erhebliche Umwege unterbrechen jedoch den Versicherungsschutz. Eine Unterbrechung des versicherten Wegs um mehr als zwei Stunden aus privaten oder eigenwirtschaftlichen Gründen führt im Allgemeinen zur Lösung vom Versicherungsschutz, sodass dieser auch für den Rest des Wegs nicht wieder auflebt.

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die als Folge einer versicherten Tätigkeit des Versicherten entstehen und die die Bundesregierung durch die Berufskrankheiten-Verordnung definiert (BeKV). Die Erkrankungen, die zu den Berufskrankheiten zählen, sind in der [Anlage 1 BeKV](#) gelistet. Die Erkrankungen müssen nach dem Stand der Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sein, denen die Versicherten in erheblich höherem Maß ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung.

### Versicherungsschutz im Ausland

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Teilnahme an [Auslandsfahrten](#), die im rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule, Hochschule oder Kindertageseinrichtung durchgeführt werden (z. B. Klassen-, Lehr- und Studienfahrten, Skikurse, Aufenthalte in Schullandheimen, internationaler Schüleraustausch, Hochschulexkursionen). Eignet sich während einer solchen Auslandsfahrt ein Unfall, der mit dem Zweck der Fahrt zusammenhängt, liegt rechtlich ein Arbeitsunfall vor. Tätigkeiten außerhalb der unmittelbaren Schulaufsicht (z. B. abendlicher Discobesuch, private Besorgungen) und Verrichtungen des persönlichen Lebensbereichs (z. B. Waschen, Essen) sind vom Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung ausgeschlossen. Unversichert ist in der Regel auch der durch einzelne Schülerinnen, Schüler und Studierende selbst organisierte Besuch ausländischer Bildungseinrichtungen.

Im Ausland kann der deutsche Unfallversicherungsträger die Heilbehandlung nicht selbst erbringen. Durch Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts ist aber sichergestellt, dass bei Arbeitsunfällen in bestimmten Ländern die notwendigen so genannten Sachleistungen zu Lasten des deutschen Unfallversicherungsträgers gewährt werden. Wie und in wel-

chem Umfang die Sachleistungen dort zu erbringen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaats. Das bedeutet, dass in manchen Staaten eingeschränkte Heilbehandlungsleistungen hinzunehmen sind.

Weil die Frage, ob Versicherungsschutz besteht, nur unter Berücksichtigung des Einzelfalls beantwortet werden kann und auch die Rechtsprechung in diesem Bereich sich ständig weiterentwickelt und Änderungen unterworfen ist, ist es in Zweifelsfällen empfehlenswert, Rücksprache mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu halten.

### Rehabilitation

Primäres Ziel nach einem erlittenen Gesundheitsschaden ist die Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Zur Erreichung dieser Ziele leitet der Unfallversicherungsträger medizinische, berufliche und soziale Rehabilitationsmaßnahmen ein und gewährt hierzu ergänzende Leistungen. Gegebenenfalls ist bei unfallbedingter Pflegebedürftigkeit die Pflege sicherzustellen. Bei bleibenden Schäden (in der Regel bei mindestens 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), die zumindest über einen gewissen Zeitraum vorliegen müssen, wird eine Rente gewährt. Deren Höhe richtet sich in der Regel nach dem Grad der MdE und dem Erwerbseinkommen im Jahr vor dem Arbeitsunfall. Bei Tod durch Arbeitsunfall sind Hinterbliebenenleistungen (Sterbegeld, Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten) zu gewähren.

### Regress

Der Unfallversicherungsträger hat gegenüber dem Mitgliedsunternehmen und dessen Beschäftigten die Möglichkeit, seine Aufwendungen zurückzufordern, wenn der Unfall von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dazu kann z. B. die Missachtung von Unfallverhütungsvorschriften oder von Anordnungen einer Aufsichtsperson gehören, zumindest dann, wenn diese wider besseres Wissen erfolgt.

### Literatur zum Versicherungsschutz

- Information „In guten Händen. Ihre gesetzliche Unfallversicherung – Aufgaben, Leistungen und Organisation“ (**BGI/GUV-I 506**)
- Information „Unfallversicherung für Studierende“ (**GUV-SI 8003**)
- Information „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen“ (**GUV-SI 8083**)
- Information „Unfallversicherung bei Auslandsfahrten“ (**GUV-SI 8060**)

### 3. Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung

Zu den Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung zählen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Darunter ist auch der berufliche Umgang mit erkrankten Tieren und Materialien zu verstehen, wenn bei diesen Tätigkeiten biologische Arbeitsstoffe freigesetzt werden können, z. B. durch Körperflüssigkeiten, und Versicherte mit diesen direkt in Kontakt kommen können, z. B. durch Einatmen, Haut-/Schleimhautkontakt oder Kanülenstichverletzungen. Im Sinne der Verordnung über biologische Arbeitsstoffe (BioStoffV) sind dies „nicht gezielte Tätigkeiten“.

Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Einrichtungen der Veterinärmedizin (z. B. Tierkliniken, Tierarztpraxen) treten beispielhaft auf bei:

- klinischen Untersuchungen von Tieren
- Abnahme von Körperflüssigkeiten oder sonstigem Untersuchungsgut, z. B. Abstrichmaterial
- Durchführung operativer Eingriffe
- Wundversorgung
- Versorgung pflegebedürftiger Tiere
- Durchführung von Obduktionen und Sektionen in der Pathologie und Anatomie

Zu Kontakten mit biologischen Arbeitsstoffen kann es auch kommen

- bei Reinigungs-, Desinfektions-, Reparatur- und Wartungs-, Transport- und Entsorgungsarbeiten in kontaminierten Bereichen bzw. bei kontaminierten Geräten und Gegenständen
- beim Beschicken von Reinigungs- oder Desinfektionsapparaten
- beim Umgang mit spitzen oder scharfen Arbeitsgeräten, z. B. Kanülen

In der BioStoffV sind die Schutzziele und Schutzmaßnahmen beschrieben, die die Beschäftigten und sonstige Personen, wie z. B. Auszubildende und Studierende, bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und in deren Gefahrenbereich vor diesen schützen sollen. Dabei wird unterschieden zwischen gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten. Bei den gezielten Tätigkeiten sind die biologischen Arbeitsstoffe mindestens der Spezies nach bekannt. Die Tätigkeit ist auf einen oder mehrere biologische Arbeitsstoffe unmittelbar ausgerichtet und die Exposition der Beschäftigten ist im Normalbetrieb hinreichend bekannt oder abschätzbar. In der Regel sollten diese Informationen ausreichen, um Schutzkonzepte zu entwickeln. Bei nicht gezielten Tätigkeiten liegen einzelne oder alle diese Informationen nicht vor. Der Arbeitgeber muss zunächst die Expositionsmöglichkeiten ermitteln und darauf aufbauend die Schutzkonzepte aufgrund von Erfahrungen oder in Anlehnung an bekannte Gefährdungen bei ähnlichen Tätigkeiten festlegen.

In der Handlungshilfe des Hessischen Sozialministeriums „**Umsetzung der Biostoffverordnung in veterinärmedizinischen Einrichtungen**“ helfen „Arbeitsblätter“ bei der Beurteilung der Arbeitsplätze und bei der Ableitung der notwendigen Schutzmaßnahmen. Die Arbeitsblätter sind nach folgenden Arbeitsplätzen/Bereichen gegliedert:

- Untersuchen, Behandeln und Pflegen
- operative Bereiche, spezielle Funktionsbereiche (z. B. Endoskopie, Herzkatheter, Aufwachraum)
- Sektionsbereich und Pathologie
- Instrumentenaufbereitung, Instandsetzung von medizinischen Geräten und Reinigung von Flächen

Grundlage für die Erstellung der Arbeitsblätter ist die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 250 „**Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege**“, die textgleich ist mit der Regel der Unfallversicherungsträger „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (BGR/GUV-R 250).

Mit Infektionsgefahren ist auch bei Tätigkeiten wie Reinigung und Desinfektion von gebrauchten Instrumenten, Arbeitsflächen oder stationären Bereichen (Stall/Box) zu rechnen. Daher hat der Unternehmer/Arbeitgeber für die einzelnen Arbeitsbereiche entsprechend der Infektionsgefährdung Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung schriftlich im Hygieneplan festzulegen und zu überwachen.

Tierärzte sind bei der Suche nach einer Krankheitsursache auch auf die Untersuchung von Blut- oder Gewebeprobe im Labor angewiesen. Erfolgt die Untersuchung im klinikeigenen Labor, sind die Anforderungen aus der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 100 „**Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien**“ zu berücksichtigen.

Müssen Patientenproben in externen Laboratorien untersucht werden, werden diese per Kurier oder Paketdienst verschickt. Von vielen dieser Proben geht eine Infektionsgefährdung aus, da sie als ansteckungsgefährliche Stoffe gelten. Aus diesem Grund müssen für den Probentransport bestimmte Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden. Die Broschüre der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege **„Tiermedizin: Patientenproben richtig versenden – gefahrgutrechtliche Hinweise“** verdeutlicht die gesetzlichen Regelungen, auf die alle beteiligten Personen vom Absender über den Beförderer bis zum Empfänger bei Verpackung, Kennzeichnung und Transport der Patientenproben achten müssen.

Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung durchführen, sind nach den Vorgaben der **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge** (ArbmedVV) der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu unterziehen. Die ArbmedVV sieht je nach Gefährdungspotenzial eine klare Trennung in Pflicht- und Angebotsuntersuchungen vor. Ob die Kriterien für die eine oder andere Art der Untersuchungen vorliegen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vom Unternehmer/Arbeitgeber zu ermitteln. Hilfreich ist dabei auch die im Anhang der Handlungshilfe des Hessischen Sozialministeriums befindliche Tabelle mit veterinärmedizinisch relevanten Erregern.

Im Zusammenhang mit der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung hat der Unternehmer/Arbeitgeber den Versicherten eine Impfung anzubieten und zu ermöglichen. Im Rahmen des Impfangebots hat der Arzt (in der Regel der Betriebsarzt) die Versicherten über die zu verhütende Krankheit, über den Nutzen der Impfung und über mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen aufzuklären. Eine fehlende Immunisierung allein ist kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit auszusprechen, erfordert jedoch eine eingehende Unterweisung.

#### Literatur zu Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (**BioStoffV**)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (**ArbmedVV**)
- TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“
- TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“
- Regel „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (**BGR/GUV-R 250**)
- Handlungshilfe „Umsetzung der Biostoffverordnung in veterinärmedizinischen Einrichtungen“, Hessisches Sozialministerium
- Tiermedizin: „Patientenproben richtig versenden – gefahrgutrechtliche Hinweise“ (**TP-DP VetM**)

## 4. Tätigkeiten mit Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln und anderen Gefahrstoffen in der Medizin

Der Unternehmer/Arbeitgeber ist durch die Arbeitsschutzregelungen wie das [Arbeitsschutzgesetz](#), die [Gefahrstoffverordnung](#) und die Unfallverhütungsvorschrift „[Grundsätze der Prävention](#)“ verpflichtet, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch die Gefährdungen zu ermitteln, die durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auftreten können. Damit sind chemische Arbeitsstoffe (Chemikalien) gemeint, die zur Erfüllung bestimmter betrieblicher Anforderungen eingesetzt werden müssen oder durch die betrieblichen Tätigkeiten entstehen.

Gefahrstoffe sind Reinstoffe (z. B. Ethanol), Zubereitungen oder Gemische (z. B. Desinfektions- und Reinigungsmittel, Fixierlösungen in der Histologie) oder Erzeugnisse (z. B. Kunststoffprothesen, Klauenklötze), denen gesundheits-, brand- und explosionsgefährliche Eigenschaften zugeordnet werden können.

Auch Stoffe, die die o. g. Eigenschaften nicht aufweisen, können aufgrund anderer gefährlicher Eigenschaften Gefahrstoffe sein. So können z. B. wässrige Lösungen bei Reinigungsarbeiten aufgrund der Feuchtarbeit Gefahrstoffe sein. Flüssiger Stickstoff ist wegen der Kälte- und Verdampfungsgefahr (Sauerstoffmangel) ein Gefahrstoff. Inhalationsanästhetika (z. B. Isofluran) sind u. a. wegen ihrer narkotischen Wirkung Gefahrstoffe.

Auch Arzneimittel können im Hinblick auf die Tätigkeit Gefahrstoffe darstellen; daher gelten auch für den berufsmäßigen Umgang mit diesen die Schutzvorschriften der Gefahrstoffverordnung. Die Vorschriften des Arzneimittelrechts bleiben davon unberührt.

Tätigkeiten mit einem Großteil der verwendeten Arzneimittel sind gefahrlos. Eine Gefährdung ist immer dann möglich, wenn Stoffe bei der Tätigkeit eingeatmet werden können oder Hautkontakt besteht. Dies kann z. B. bei Verwendung von Tropfen, Trockensubstanz, nicht überzogenen Tabletten und Granulaten, bei Verabreichung von Inhalaten, Injektionen und Infusionen durch Aerosolbildung oder bei der Verwendung von Dermatika durch direkten Hautkontakt möglich sein. Eine Gefährdung ist auch gegeben, wenn Arzneimittel gemörsert werden müssen.

Einige Arzneimittel, insbesondere aus der Gruppe der Zytostatika, können bei unsachgemäßem Umgang krebserzeugend (kanzerogen), erbgutverändernd (mutagen) oder fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch) wirken (KMR-Eigenschaften). Speziell für die Anwendung in der Tiermedizin hat der europäische Verband European College of Veterinary Internal Medicine of Companion Animals (ECVIM-CA) eine Handlungshilfe für den sicheren Umgang mit Zytostatika veröffentlicht: „[Preventing occupational and environmental exposure to cytotoxic drugs in veterinary medicine](#)“. Sie enthält einheitliche Standards zur Zytostatikazubereitung, einschließlich der Anleitung, wie sich der Tierhalter bei der oralen Gabe von Zytostatika zu verhalten hat.

Die Information der Unfallversicherungsträger „[Zytostatika im Gesundheitsdienst: Informationen zur sicheren Handhabung von Zytostatika](#)“ (GUV-I 8533 oder M 620 (BGW)) nennt Schutzmaßnahmen für die sichere Durchführung der Tätigkeiten in der Humanmedizin. Diese Schutzmaßnahmen sollten auch in der Tiermedizin angewendet werden.

Bei Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln kann sowohl eine inhalative als auch eine dermale Gefährdung durch die enthaltenen Wirkstoffe gegeben sein. Die Regeln der Unfallversicherungsträger „[Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst](#)“ (BGR/GUV-R 206) beschreiben Gefährdungen und Schutzmaßnahmen für die bei Desinfektionsmaßnahmen üblichen Arbeitsverfahren in der Human- und Veterinärmedizin. Insbesondere bei der Flächendesinfektion mit aldehydischen Desinfektionsmitteln in der Großtiermedizin kann es unter ungünstigen Lüftungsbedingungen und durch verbleibende Pfützen auf Fußböden oder Arbeitsflächen zu Grenzwertüberschreitungen kommen.

Bei Tätigkeiten mit Anästhesiegasen (z. B. Isofluran) ist eine Reihe von technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die speziellen Hinweise finden sich in der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 525 „[Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung](#)“. Narkosegase können bei erhöhter Konzentration in der Raumluft Kopfschmerzen, frühzeitige Ermüdungserscheinungen sowie Konzentrationsstörungen hervorrufen. Bei wiederholter Einwirkung von Lachgas können zusätzlich hämatotoxische und neurologische Störungen auftreten. Zu Isofluran, Sevofluran und Desfluran liegen keine eindeutigen Erkenntnisse hinsichtlich der reproduktionstoxischen Effekte vor.

Von den Unfallversicherungsträgern wurde für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in den Pflege- und Funktionsbereichen der Humanmedizin eine Brancheninformation formuliert: „[Gefahrstoffe im Krankenhaus – Pflege und Funktionsbereiche](#)“ (BGI/GUV-I 8596). Dort werden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen beschrieben, die auch in der Veterinärmedizin anzutreffen sind. Die Übertragbarkeit der dort beschriebenen Tätigkeiten, Gefährdungen und vor allem der Schutzmaßnahmen auf die Tiermedizin muss geprüft werden. Insbesondere in der Großtiermedizin können andere Applikationsarten und größere Mengen zum Einsatz kommen.

Die Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat im Rahmen eines Projekts eine Inventarisierung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in tiermedizinischen Praxen und Kliniken mit dem Ziel vorgenommen, eine Basis für Handlungshilfen zum sicheren Arbeiten zu schaffen. Anhand von Tätigkeitsbeschreibungen, Literaturdaten und Erfahrungen der Unfallversicherungsträger hinsichtlich der Exposition gegenüber Gefahrstoffen bei bestimmten Tätigkeiten in der Veterinärmedizin wurde die Übertragbarkeit von Gefährdungsbeschreibungen und Schutzmaßnahmen in vorhandenen Branchenhilfen für die Humanmedizin auf die Tiermedizin gewürdigt. Gleichzeitig wurden auch Bereiche identifiziert, für die noch keine ausreichenden Informationen vorhanden und weitere Recherchen erforderlich sind. Die Ergebnisse der Tätigkeitsinventarisierung sind als Abschlussbericht unter dem Titel **„Gefahrstoffe in der Tiermedizin - Tätigkeitsinventarisierung – Abschlussbericht“** auf der Internetseite der BGW veröffentlicht worden.

#### Literatur zu Tätigkeiten mit Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln und anderen Gefahrstoffen in der Medizin

- Gefahrstoffverordnung (**GefStoffV**)
- Handlungshilfe „ECVIM Preventing occupational and environmental exposure to cytotoxic drugs in veterinary medicine – ECVIM-CA“
- Information „Zytostatika im Gesundheitsdienst: Informationen zur sicheren Handhabung von Zytostatika“ (**GUV-I 8533** bzw. BGW Best. Nr.: M 620)
- Regel „Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst“ (**BGR/GUV-R 206**)
- Information „Gefahrstoffe im Krankenhaus – Pflege- und Funktionsbereiche“ (**BGI/GUV-I 8596**)
- TRGS 525 „Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung“
- „Gefahrstoffe in der Tiermedizin - Tätigkeitsinventarisierung – Abschlussbericht“
- „Sicherer Umgang mit Zytostatika in der Veterinärmedizin“ A. Heinemann; K. Meichner: Der Praktische Tierarzt 92, Heft 12 (2011), S. 1114-1118
- Empfehlungen zur Verhinderung berufsbedingter Exposition und Umweltexposition gegenüber zytotoxischen Medikamenten in der Veterinärmedizin (deutsche Übersetzung der ECVIM-Guidelines), Tierärztliche Praxis Kleintiere 3/2012
- Fachartikel BGW-Info „Chirurgische Rauchgase – Gefährdungen und Schutzmaßnahmen“ oder Bericht ISSA
- Abfallentsorgung – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst

## 5. Tätigkeiten mit ionisierender und nichtionisierender Strahlung

### 5.1 Tätigkeiten mit ionisierender Strahlung

Für Diagnosezwecke werden in der Tiermedizin bildgebende Verfahren angewandt, insbesondere Röntgenverfahren, aber auch andere wie z. B. Nuklearmedizin und Magnetresonanztomografie. Beim Röntgen und in der Nuklearmedizin kommt dabei ionisierende Strahlung zum Einsatz, während bei der Magnetresonanztomografie elektromagnetische Felder eingesetzt werden. Zusätzlich kommt ionisierende Strahlung für therapeutische Zwecke zum Einsatz, wobei neben Röntgenverfahren auch radioaktive Strahlenquellen oder Substanzen verwendet werden.

Wenn ionisierende Strahlung, z. B. Röntgenstrahlung, auf biologisches Gewebe trifft, kann dies durch strahlenbiologische Vorgänge zu somatischen oder genetischen Schäden führen. Dabei können sowohl akute und chronische (deterministische) als auch stochastische Schäden auftreten.

Daher ist es unerlässlich, die Strahlenexposition durch geeignete Schutzmaßnahmen so gering wie möglich zu halten. Gesetzliche Regelungen bestehen dazu in der **Strahlenschutzverordnung** (StrlSchV) und in der **Röntgenverordnung** (RöV).

In der Richtlinie „**Strahlenschutz in der Tierheilkunde**“ wird konkret auf die Anforderungen eingegangen, die die genannten Verordnungen an die erforderliche Fachkunde des Tierarztes im Strahlenschutz für den stationären und ambulanten Bereich der Tiermedizin stellen. Diese Regelungen zielen auf die Vermeidung von Strahlenexpositionen sowohl der Beschäftigten als auch der Tierbetreuungspersonen. Es sind Regelungen zu beachten hinsichtlich der Abgrenzung und Zutrittsbegrenzung zu den Strahlenschutzbereichen sowie den Anforderungen an die persönliche Schutzkleidung. Personen, die sich in den Kontroll- bzw. Sperrbereichen aufhalten, sind strahlendosimetrisch zu überwachen.

Die o.g. Richtlinie vermittelt auch Informationen für die Anwendung radioaktiver Stoffe am Tier, zum Umgang mit radioaktiven Ausscheidungen und zur Vorgehensweise bei Rückgabe der Tiere an deren Betreuungspersonen.

Informationen über die medizinische Anwendung von Röntgenstrahlen gibt das Bundesamt für Strahlenschutz heraus. Eine übersichtliche Zusammenstellung über die zulässigen Grenzwerte sowie zu den Anforderungen an Röntgeneinrichtungen sind in den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission „Strahlenschutz in der Röntgentherapie“ enthalten.

Über die Verpflichtungen, die Tierärzte beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung einzuhalten haben, weist ein **Informationsflyer des Hessischen Sozialministeriums** hin. Darin werden Hinweise gegeben zur Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung, zur Fachkunde im Strahlenschutz, zur Prüfung und Dosimetrie. Auch auf die Unterweisung von Beschäftigten und die Information der Tierbegleitpersonen wird eingegangen.

### 5.2 Tätigkeiten mit nichtionisierender Strahlung

In der medizinischen Diagnostik und Therapie werden Laser eingesetzt. Laserstrahlung kann auf biologischem Gewebe unterschiedliche Effekte hervorrufen, die von verschiedenen Parametern des Lasers wie der Wellenlänge, der Expositionsdauer und der Leistungsdichte/Bestrahlungsstärke abhängen. So kann zum Beispiel (Laser-)Licht in bestimmten Geweben fotochemische Veränderungen hervorrufen. Das Verdampfen (Schneiden) und das Koagulieren von Gewebe beruht auf thermischen Prozessen. Verschiedene thermische Wirkungen sind abhängig von der durch die Laserstrahlung erreichten Gewebetemperatur und deren Dauer. Insbesondere die Augen und die Haut sind bei Laseranwendungen gefährdet. Deshalb sind beim Einsatz von Lasern die entsprechenden Laserklassen und die daraus resultierenden Gefährdungen und zugehörigen Schutzmaßnahmen zu beachten. Dazu gehören u. a. das Tragen von Schutzbrillen bzw. Schutzhandschuhen, die Bereitstellung von Instrumenten, die durch Form und Material gefährliche Reflexionen weitgehend ausschließen und die Verwendung von Schutzfiltern beim Einsatz von optischen Einrichtungen. Das OP-Feld muss abgeschirmt und gekennzeichnet sein, der Laserstrahl darf nicht auf reflektierende Oberflächen (z. B. Wände) und leicht entzündliche Stoffe treffen. Entstehende Rauche müssen an der Entstehungsstelle abgesaugt werden.

Eine Zusammenstellung der Schutzmaßnahmen sind den Empfehlungen des Fachausschusses Elektrotechnik „Betrieb von Lasereinrichtungen für medizinische und kosmetische Anwendungen“ (**FA-Informationsblatt FA\_ET005**) zu entnehmen. Ferner sind beim Einsatz von Lasern die „**Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV)**“ und (zurzeit noch) ergänzend die Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ (GUV-V B2/BGV B2) zu beachten.

### Literatur zu Tätigkeiten mit ionisierender und nichtionisierender Strahlung

- Strahlenschutzverordnung (**StrlSchV**)
- Röntgenverordnung (**RöV**)
- Richtlinie „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“
- Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin“
- Flyer „Informationen zum Betrieb tiermedizinischer Röntgeneinrichtungen“, Hessisches Sozialministerium
- STRAHLUNG | STRAHLENSCHUTZ – Eine Information des Bundesamtes für Strahlenschutz
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (**OStrV**)
- Empfehlungen des Fachausschusses Elektrotechnik „Betrieb von Lasereinrichtungen für medizinische und kosmetische Anwendungen“ (**FA-Informationsblatt FA\_ET005**)
- Information „Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung“ (**BGI 5006**)
- Information „Auswahl und Benutzung von Laserschutz- und Justierbrillen“ (**BGI 5092**)
- Information des Fachbereichs PSA der DGUV „Auswahl und Benutzung von Laserschutz- und Justierbrillen“
- Information: Kennzeichnung von Laserschutzbrillen in Abhängigkeit von der Zeit, nach der die Schutzbrille zertifiziert wurde (Ergänzung zur BGI 5092), (**FA-Informationsblatt FA\_ET004**)
- Bewertung von Abbrandprodukten bei der medizinischen Laseranwendung, Laser in der Materialbearbeitung – Sonderband, VDI Technologiezentrum, ISBN-Nr.: 3-00-002352-6

## 6. Informationen zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen

Der Unternehmer/Arbeitgeber hat zur Minimierung von Gefährdungen am Arbeitsplatz Maßnahmen nach dem Stand der Technik umzusetzen. Können aber Gefährdungen trotzdem nicht vollständig ausgeschlossen werden, hat er personenbezogene Schutzmaßnahmen zu veranlassen, die von den Beschäftigten umgesetzt werden müssen. Zu den personenbezogenen Schutzmaßnahmen gehören persönliche Schutzausrüstungen (§§ 29 ff. GUVV A1) und Unterweisungen (§ 4 ff. GUVV A1). Auch wenn im Arbeitsschutz technischen und organisatorischen Maßnahmen der Vorrang gebührt, hängen deren Umsetzung und Erfolg häufig davon ab, dass Verantwortliche und Mitarbeiter sie mittragen. Für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstung und die Einhaltung von Arbeitschutzregelungen gilt dies erst recht.

### 6.1 Informationen zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Der Arbeitgeber muss im Rahmen der betriebsspezifischen Gefährdungsbeurteilung ermitteln, ob und, wenn ja, welche PSA konkret für die vorgesehene Tätigkeit benötigt wird. Ein wichtiger Aspekt ist hierbei der Begriff „individuell“. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, muss die persönliche Schutzausrüstung immer auf eine bestimmte Person zugeschnitten sein (sie muss „passen“) und in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Es darf dabei nicht nach Dauer oder „Qualität“ des Arbeitsvertrags unterschieden werden.

Bei der Beschaffung von geeigneter PSA hat der Unternehmer seine Beschäftigten anzuhören (§ 29 (1) GUVV A1). In Betrieben mit Mitarbeitervertretung nimmt dies in der Regel der Personal- bzw. Betriebsrat über sein Mitbestimmungsrecht wahr. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt in die Beschaffungsvorgänge einzubeziehen.

Ein ganz wichtiger betrieblicher Aspekt ist die Trageakzeptanz. Nur wenn die Mitarbeiter den Sinn und Nutzen ihrer persönlichen Schutzausrüstung verstehen, in die Beschaffungsvorgänge angemessen eingebunden sind und im Gebrauch der PSA unterwiesen werden, wird die PSA zuverlässig verwendet. Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung erschwert häufig die Arbeit, weil die taktile, visuelle und auditive Wahrnehmung eingeschränkt wird und es zu vermehrter Schweißbildung kommen kann. Auch das zu tragende zusätzliche Gewicht kann belastend sein. Deshalb gilt: SO VIEL SCHUTZ WIE NÖTIG, SO WENIG BELASTUNG WIE MÖGLICH!

PSA wird in Kategorien eingeteilt. In Kategorie I gehören Ausrüstungen, bei denen man davon ausgeht, dass der Benutzer selbst die Wirksamkeit gegenüber geringen Risiken beurteilen und deren Wirkung rechtzeitig und ohne Gefahr wahrnehmen kann. Dazu gehören Schutzausrüstungen gegen

- oberflächliche mechanische Verletzungen
- schwach aggressive Reinigungsmittel
- Risiken bei der Handhabung heißer Teile (< 50 °C)
- „übliche“ Witterungsbedingungen, weder außergewöhnlich noch extrem
- schwache Stöße und Schwingungen
- Sonneneinstrahlung

Die Kategorie II umfasst alle Persönlichen Schutzausrüstungen, die weder in Kategorie I noch in Kategorie III fallen.

Persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie II sind beispielsweise

- Rettungswesten
- Arbeitsschutzhelme
- Schutzschuhe/Schutzstiefel
- Gehörschützer
- Gesichtsschützer (Schutzbrillen oder Visiere)
- Warnkleidung

Bei Tätigkeiten mit Großtieren sind Schutzschuhe/Schutzstiefel mit Zehenschutz zu tragen, um Fußverletzungen zu vermeiden. Wird bei der Klauenpflege mit der Flex gearbeitet, so sind Gehörschutz und Gesichtsschutz zu tragen. Gegen Schnittverletzungen schützen spezielle Schutzhandschuhe.

Gegen hohe Risiken schützt eine Persönliche Schutzausrüstung der Kategorie III. Bei dieser Kategorie von PSA kann der Benutzer die unmittelbare Wirkung der Gefahr nicht erkennen. Die Schädigung kann irreversibel bis tödlich ausgehen. Dazu zählen:

- Atemschutz
- PSA, die einen zeitlich begrenzten Schutz gegen chemische Einwirkungen oder ionisierende Strahlungen gewährleisten können (z. B. Chemikalienschutzkleidung, Chemikalienschutzhandschuhe)
- PSA zum Einsatz in warmer Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100 °C oder mehr
- persönliche Schutzausrüstungen zum Einsatz in kalter Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von –50 °C oder weniger
- persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz
- persönliche Schutzausrüstungen zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität und bei Arbeiten an Anlagen, die unter gefährlicher Spannung stehen, sowie persönliche Schutzausrüstungen zur Isolierung gegen Hochspannung

Bei PSA dieser Kategorie sind die Angaben der Hersteller notwendig, um entscheiden zu können, ob die PSA noch verwendet werden kann oder nicht. Manche Persönliche Schutzausrüstung ist bereits nach einer einmaligen Benutzung oder einer einmaligen Beaufschlagung auszusondern, andere hingegen erst nach optisch erkennbarem Verschleiß. Den Benutzern müssen die maßgeblichen Kriterien aber in jedem Fall bekannt sein. Nur voll funktionsfähige und hygienisch einwandfreie PSA bietet den Schutz, den der Nutzer zu Recht erwartet.

Wegen der besonderen Bedeutung des Hand- und Hautschutzes verweisen wir hier auf die Erläuterungen im Kapitel 6.2 „**Hand- und Hautschutz**“.

Hilfestellungen zur Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung bilden die Regeln und Informationen der Unfallversicherungsträger, die in nachfolgender Literaturliste enthalten sind.

#### Literatur zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen

- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGR/GUV-V A1)
- Regel „Grundsätze der Prävention“ (BGR/GUV-R A1)
- Regel „Benutzung von Schutzkleidung“ (BGR/GUV-R 189)
- Regel „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“ (BGR/GUV-R 191)
- Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (BGR/GUV-R 192)
- Regel „Benutzung von Gehörschutz“ (BGR/GUV-R 194)
- Regel „Benutzung von Schutzhandschuhen“ (BGR/GUV-R 195)
- Information „Chemikalienschutzhandschuhe“ (BGI/GUV-I 868)
- Information „Chemikalienschutzkleidung bei der Sanierung von Altlasten, Deponien und Gebäuden – Schutz vor Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen“ (BGI/GUV-I 8685)

## 6.2 Informationen zum Hand- und Hautschutz

Hauterkrankungen sind die am häufigsten angezeigten Berufskrankheiten, wobei überwiegend die Hände betroffen sind. Die hauptsächlichsten Ursachen von Hauterkrankungen im Gesundheitsdienst sind Feuchtarbeit, Tätigkeiten mit hautgefährdenden, hautresorptiven oder sensibilisierenden Stoffen (wie z. B. Aldehyde oder Duft- und Konservierungsstoffe) sowie Kontakt mit allergenhaltigen Schutzhandschuhen.

Als Feuchtarbeit werden Tätigkeiten bezeichnet, bei denen die Beschäftigten regelmäßig und einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit (mehr als zwei Stunden täglich) Arbeiten im feuchten Milieu ausführen, flüssigkeitsdichte Handschuhe tragen oder häufig bzw. intensiv ihre Hände reinigen. Bei Feuchtarbeit sind Erholungsphasen für die Haut zu gewährleisten. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass unvermeidbare Feuchtarbeit so weit wie möglich auf mehrere Beschäftigte verteilt wird. Anzustreben ist ein Wechsel von Feucht- und Trockenarbeit.

Unter feuchtigkeitsundurchlässigen Schutzhandschuhen (z. B. Latex, Nitril) kann es in Abhängigkeit von der Tragedauer und von der individuellen Disposition zu einem Wärme- und Feuchtigkeitsstau kommen. Die Hornschicht quillt auf, wodurch ihre Barrierewirkung nachlässt. Durch diese vorgeschädigte Haut wird ein Eindringen von Irritantien, potenziell sensibilisierend wirkenden Stoffen oder Infektionserregern erleichtert. Wenn Handschuhe längere Zeit getragen werden, empfiehlt sich zur Verbesserung des Tragekomforts eine Baumwollinnenbeschichtung oder die Verwendung von Baumwollunterziehhandschuhen. Die Tragedauer von flüssigkeitsdichten Handschuhen ist auf das notwendige Maß zu beschränken, z. B. durch einen Wechsel von Tätigkeiten mit und ohne Handschuhe. Die maximale regelmäßige Tragedauer darf nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 401 **„Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“** vier Stunden täglich nicht überschreiten. Beim Kontakt (Verschmutzung) von Schutzhandschuhen mit chemischen Arbeitsstoffen ist zudem die maximale Tragedauer in Bezug auf die Chemikaliendichtheit zu beachten.

Deshalb muss dem Hautschutz grundsätzlich eine hohe Beachtung beigemessen werden. Für Bereiche mit Hautgefährdung sind in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt Hautschutzpläne zu erstellen und konsequent umzusetzen. Zur Reinigung sind milde Hautreinigungsmittel einzusetzen. Nach Arbeitsende sind Hautpflegemittel zu verwenden. Ein Beispiel für einen **Hautschutzplan** für veterinärmedizinische Arbeitsbereiche hat die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Hautschutzmittel sind vom Betrieb zur Verfügung zu stellen.

Beim Tragen von medizinischen Einmalhandschuhen aus Latex können die Latexproteine Allergien verursachen, indem sie von der Handschuhoberfläche über Haut und Atemwege aufgenommen werden können. Der Gehalt an Latexproteinen ist abhängig vom Produktionsverfahren der Handschuhe. Das Allergierisiko steigt mit zunehmender Proteinkonzentration im Handschuh. Gepuderte Latexhandschuhe sind besonders gefährdend, weil sie in der Regel deutlich höhere Proteinkonzentrationen enthalten, die sich zudem am Puder anlagern. Beim An- und Ausziehen der Handschuhe wird der Puder aufgewirbelt und so können die Allergieauslöser auf die Bindehaut der Augen oder auf die Schleimhäute der Atemwege gelangen. Deshalb sind im gesamten medizinischen Bereich Naturgummilathexhandschuhe mit weniger als 30 µg Protein/g Handschuhmaterial zu verwenden. Einmalhandschuhe aus Latex dürfen nicht gepudert sein. Zusätzlich hat der Handschuhpuder fast immer einen alkalischen pH-Wert, der zur Irritation der Haut und damit zur Auslösung von Handekzemen führen kann. Anstelle von latexhaltigen Einmalhandschuhen können Handschuhe aus anderen Materialien verwendet werden. Eine Hilfestellung zur Auswahl geeigneter medizinischer Einmalhandschuhe in Abhängigkeit vom Verwendungszweck enthält die Broschüre **„Achtung Allergiegefahr“** (BGI/GUV-I 8584 bzw. BGW-Best.-Nr.: M 621).

Bei der Herstellung von Schutzhandschuhen werden neben dem Grundmaterial wie Latex oder Nitrilkautschuk verschiedene Zusatzstoffe wie Vulkanisationsbeschleuniger, Alterungsschutzmittel, Farbpigmente oder antimikrobielle Substanzen eingesetzt, die sensibilisierende Eigenschaften haben. Für Personen, die gegen bestimmte Inhaltsstoffe sensibilisiert sind, müssen Schutzhandschuhe beschafft werden, die diese Inhaltsstoffe nicht enthalten. Informationen über **Allergene in Schutzhandschuhen** und Möglichkeiten zur Auswahl können auch unter der Internetadresse <http://www.gisbau.de/service/sonstiges/allergene/Start.html> abgerufen werden.

An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass übliche medizinische Einmalhandschuhe keine Chemikalienschutzhandschuhe sind und sich daher allenfalls als Spritzschutz bei den in medizinischen Bereichen üblichen Anwendungsfällen eignen (z. B. bei Desinfektionsarbeiten). Eine Ausnahme stellen medizinische Einmalhandschuhe dar, die speziell auf Chemikalienbeständigkeit geprüft sind.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist die Auswahl des geeigneten Handschuhmaterials von den verwendeten Gefahrstoffen abhängig, da die Handschuhmaterialien gegenüber Gefahrstoffen unterschiedliche Barrierewirkungen haben. Daher müssen sie auf den Einzelfall abgestimmt werden. Hinweise, wie dabei zu verfahren ist, sind in der Information **„Chemikalienschutzhandschuhe“ (BGI/GUV-I 868)** zu finden. Schutzhandschuhe müssen, bevor sie getragen werden, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden (optische Prüfung auf Löcher oder Risse sowie auf Materialveränderung wie zum Beispiel Versprödung, Quellung, Verhärtung). Mangelhafte Chemikalienschutzhandschuhe dürfen nicht weiter verwendet werden und sind zu ersetzen.

Die Informationsbroschüre der Unfallversicherungsträger **„Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz“** (BGI/GUV-I 8620) informiert über Gefährdungsmöglichkeiten der Haut, z. B. beim Kontakt der Haut mit Arbeitsstoffen oder durch kombinierte Belastungen. Außerdem stellt sie Gefährdungen der Haut durch Einflüsse wie Klima, Hitze, Wind etc. dar und informiert über die Arten der beruflichen Hauterkrankungen sowie Möglichkeiten der Prävention. Sie gibt Hinweise für die Auswahl, Beschaffung und Bereitstellung von geeigneten Hautmitteln, beschreibt das Zusammenwirken von Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemitteln mit dem Ziel der Gesunderhaltung der Haut und gibt Hilfen für das Erstellen eines betriebsbezogenen Hautschutz- und Hygieneplans. Ergänzend werden Maßnahmen beim Auftreten von Hauterscheinungen aufgezeigt.

Eine hilfreiche Unterweisungshilfe zum Hand- und Hautschutz ist die von der Unfallkasse Hessen erstellte DVD „Mit heiler Haut“. Die Inhalte der DVD sind auch im Internet abrufbar auf <http://www.mit-heiler-haut.de>.

#### Literatur zum Hand- und Hautschutz

- Gefahrstoffverordnung (**GefStoffV**)
- TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“
- Information „Chemikalienschutzhandschuhe“ (**BGI/GUV-I 868**)
- Information „Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz“ (**BGI/GUV-I 8620**)
- Information „Hautkrankheiten und Hautschutz“ (**GUV-I 8559**)
- Information „Achtung Allergiegefahr“ (**BGI/GUV-I 8584** bzw. **BGW-Best.-Nr. M 621**)
- Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: Hautschutzplan für Tierärzte
- Unterweisungshilfe der Unfallkasse Hessen „Mit heiler Haut“ – DVD und Internetauftritt
- Information „Gefahrstoffe im Krankenhaus – Pflege- und Funktionsbereiche“ (**BGI/GUV-I 8596**)
- Gefahrstoffinformationssystem der Bauwirtschaft (**GISBAU**): Allergene in Schutzhandschuhen

### 6.3 Informationen zur Unterweisung

Beschäftigte, Auszubildende und Studierende können nur dann Gefahren vermeiden und bewältigen, wenn sie diese auch kennen. Deshalb müssen alle, die gefährdende Arbeiten ausführen, nicht nur regelmäßig (mindestens einmal jährlich), sondern auch zielgerichtet unterwiesen werden. Die Verantwortung dafür tragen die Vorgesetzten. Bleiben die Unterweisungen aus, können die Vorgesetzten nach Unfällen haftbar gemacht werden (§ 4 ff. GUVV A1 bzw. Abschnitt 2.3 BGR/GUV-R A 1).

Zwischen der Qualität der betrieblichen Unterweisung und dem Unfallgeschehen besteht ein enger Zusammenhang. Unterweisungen sollen deshalb auf den Arbeitsplatz ausgerichtet sein und der Gefährdungsentwicklung angepasst sein.

Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich und bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder neuer Technologien durchgeführt werden. Auch bei der Beobachtung sicherheitswidriger Arbeitsweisen ist die Wiederholung der Unterweisung angebracht.

Eine regelmäßige Wiederholung zur Auffrischung der Informationen ist sinnvoll und notwendig. Unterweisungen können allgemeiner Natur, arbeitsplatzbezogen, tätigkeitsbezogen, störfallbezogen oder stoffbezogen sein.

Inhalte einer allgemeinen Unterweisung können sein:

- Zuständigkeiten und Pflichten von Vorgesetzten, Beschäftigten und Arbeitsschutzexperten im Betrieb
- das betriebliche Rettungswesen, die Erste Hilfe und betriebliche Brandschutzmaßnahmen einschließlich der Flucht- und Rettungswege sowie der Notausgänge
- allgemeine Verhaltensregeln und Beschäftigungsverbote
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen, wie z. B. Warnhinweise und -signale, Gebots- und Verbotshinweise
- Schwerpunkte des Unfallgeschehens

Inhalte der arbeitsplatzbezogenen Unterweisung können sein:

- Informationen über Arbeitsverfahren, Einrichtungen, Entsorgung u. a.
- spezielle Gefahren und Abwehrmaßnahmen, wie z. B. der sichere Umgang mit Tieren,
- zweckmäßige Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung,
- korrekte Bedienung von Anlagen, Maschinen und Geräten,
- Funktion und Lage von Schutz- und Sicherungseinrichtungen wie z. B. von Haupt- und Notschaltern
- sicherer Umgang mit Arbeitsstoffen.

Inhalte der störfallbezogenen Unterweisung können sein:

- Ersthelfer, Verbandkasten und Verbandbuch, Notruftelefon, Sanitätsraum
- Maßnahmen bei der Rettung von Verletzten wie Evakuierungs- u. Störfallpläne sowie Rettungswege und Notausgänge
- Bekämpfung von Entstehungsbränden (z. B. mit praktischer Löschübung), Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder

Jede Unterweisung ist zu dokumentieren. Hierbei sollte die Dokumentation folgendes enthalten:

- Inhalte der Unterweisung
- Namen des Unterweisenden
- Namen der Unterwiesenen
- Zeitpunkt und Dauer der Unterweisung
- Unterschriften der Unterwiesenen

Weitere Informationen, wie eine Unterweisung erfolgreich durchgeführt werden kann, sind der Broschüre der Unfallkasse Hessen **„Unterweisen in der betrieblichen Praxis“**, Band 15 der Schriftenreihe der UKH zu entnehmen.

#### **Literatur zur Unterweisung**

- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (**BGV/GUV-V A1**)
- Regel „Grundsätze der Prävention“ (**BGR/GUV-R A1**)
- Broschüre „Unterweisen in der betrieblichen Praxis“, Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen, Band 15

## 7. Informationen zum sicheren Umgang mit Tieren in nichtmedizinischen Bereichen

Tätigkeiten mit Tieren finden außerhalb von veterinärmedizinischen Einrichtungen in Tierheimen, Zoos, Wildparks und in der Landwirtschaft statt. Die zuständigen Unfallversicherungsträger stellen in diesen Bereichen ein nicht unerhebliches Unfallgeschehen fest. Deshalb wurden von den Unfallversicherungsträgern entsprechende Handlungshilfen entwickelt, die den Unternehmer oder Arbeitgeber, seine Vorgesetzten, aber auch den Beschäftigten Erläuterungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bei ihren Tätigkeiten bieten.

### Tierheime

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) hat für die präventive Arbeitsgestaltung in der Tierpflege in Tierheimen einen Leitfaden mit CD „**Arbeitssystem Tierheim**“ entwickelt. Hier finden sich auch Informationsblätter zum Umgang mit Tieren, zum Umsetzen und Fixieren von Tieren bei Untersuchungen und beim Verabreichen von Arzneimitteln sowie zur Hygiene im Tierheim.

### Wildtierhaltung

Ebenfalls von den Unfallversicherungsträgern entwickelt wurde die Informationsschrift mit CD „**Wildtierhaltung – sicher und gesund für Mensch und Tier**“ (GUV-I 5095) als Leitfaden für eine vorausschauende Arbeitsgestaltung. Sie gibt Hinweise, wie Beschäftigte sicher mit Tieren umgehen können und enthält Praxishilfen zur Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften.

### Tierhaltung in der Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften verzeichnen jedes Jahr eine Vielzahl von Unfällen, die auf die Tierhaltung und die damit verbundenen Tätigkeiten in der Landwirtschaft zurückgehen. Deshalb wurden von ihnen die Unfallverhütungsvorschrift „**Tierhaltung**“ (VSG 4.1) und die Brancheninformation zur Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der **Tierhaltung** entwickelt. Eine gesonderte Schrift gilt der **Pferdehaltung**.

### Literatur zum sicheren Umgang mit Tieren in nichtmedizinischen Bereichen

- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft – Leitfaden mit CD „**Arbeitssystem Tierheim**“
- Information mit CD „**Wildtierhaltung – sicher und gesund für Mensch und Tier**“ (GUV-I 5095)
- Regel „Haltung von Wildtieren“ (BGR/GUV-R 116)
- Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) – Unfallverhütungsvorschrift „**Tierhaltung**“ (VSG 4.1)
- Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) – Brancheninformation für Sicherheit und Gesundheitsschutz „**Tierhaltung**“
- Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) – Brancheninformation für Sicherheit und Gesundheitsschutz „**Pferdehaltung**“

#### Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20  
60486 Frankfurt am Main  
Servicetelefon: 069 29972-440  
(montags bis freitags  
von 7:30 bis 18:00 Uhr)  
Fax: 069 29972-207  
E-Mail: [ukh@ukh.de](mailto:ukh@ukh.de)  
Internet: [www.ukh.de](http://www.ukh.de)

#### Justus-Liebig-Universität Gießen

Ludwigstraße 23  
35390 Gießen  
Telefon: 0641 99-0  
Fax: 0641 99-12259  
E-Mail: [praesident@admin.uni-giessen.de](mailto:praesident@admin.uni-giessen.de)  
Internet: [www.uni-giessen.de](http://www.uni-giessen.de)

**Konzept:** Dipl.-Ing. Ingrid Thullner – Unfallkasse Hessen, Dipl.-Ing. Norbert Schäl – Justus-Liebig-Universität Gießen

**Produktion:** Dipl.-Ing. (FH) Henning Heckmann, Dipl.-Ing. Hans Peter Löw – Zentraler Medien-Service  
des Hochschulrechenzentrums der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Förderer:** Die DVD ist mit finanzieller Unterstützung durch die Unfallkasse Berlin und Unfallkasse Sachsen entstanden

**Danksagung:** Für ihre Unterstützung danken wir den Dekanen des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen:

- Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Kramer
- Herrn Prof. Dr. Dr. habil. Georg Baljer

Wir danken dem Klinikum Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen:

- Klinik für Wiederkäuer und Schweine
- Klinik für Kleintiere
- Klinik für Pferde – Innere Medizin

und

- der Lehr- und Forschungsstation Oberer Hardthof
- sowie
- dem Gestüt Jagdschloss Zwiefalten

© Eine kommerzielle Nutzung der DVD und des Begleithefts ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber möglich.